

11.06.2024

Kleine Anfrage 3940

der Abgeordneten Anja Butschkau SPD

Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes: Wann folgen den Worten die Taten?

Das Landesgleichstellungsgesetz ist eine der bedeutendsten gleichstellungspolitischen Errungenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen. Es regelt die Ausgestaltung der Gleichstellung im Öffentlichen Dienst des Landes und der Kommunen, den landeseigenen und kommunalen Betrieben und den weiteren Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es enthält Regelungen zur gendergerechten Sprache, der Aufstellung von Gleichstellungsplänen, der geschlechtergerechten Besetzung von Stellen, frauenfördernde Fortbildung, die Besetzung von Gremien, das Recht auf Teilzeit und Beurlaubung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Stellung und die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten.

In ihrem Koalitionsvertrag haben sich die regierungstragenden Fraktionen von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen eine Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes zum Ziel gesetzt. So sollen Gremien statt zu mindestens 40 Prozent zukünftig paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Im Koalitionsvertrag heißt es hierzu: „Wir setzen uns nicht nur in der Privatwirtschaft dafür ein, dass Frauen Führungsaufgaben übernehmen. Der öffentliche Dienst und die landeseigenen Betriebe haben hier eine Vorbildfunktion. Für die landeseigenen Betriebe streben wir künftig eine paritätische Besetzung für die Vorstände an, Gremien besetzen wir grundsätzlich paritätisch. Wir werden hierzu das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zielgerichtet weiterentwickeln.“

Mit der im Koalitionsvertrag gewählten Formulierung würde die paritätische Besetzung von Gremien und Vorständen lediglich auf den öffentlichen Dienst und die landeseigenen Betriebe übertragen. Der Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes ist nach Paragraph 2 jedoch viel größer. Er umfasst auch die kommunalen Eigenbetriebe und verschiedene Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, z.B. die Sparkassen, die LBS oder die NRW.Bank. Es ist nicht ersichtlich, ob eine zukünftige Gesetzänderung auch hier Anwendung finden soll.

Bis heute gibt es zudem keine Bewegung bei diesem zentralen gleichstellungspolitischen Ziel der Landesregierung. Zwar teilte Gleichstellungsministerin Josefine Paul bereits im Februar 2023 in der Vorlage 18/817 an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen mit, dass die Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes Teil der Arbeitsplanung für 2023 sei, bis heute sind diesen Worten jedoch noch keine sichtbaren Taten gefolgt. Das, obwohl ebenfalls im Februar 2023 der Landtag mit dem Beschluss des Antrags „Gleichberechtigung im Erwerbsleben: Diskriminierung wirksam entgegenwirken und Frauen intersektional unterstützen“ (Drucksache 18/3300) von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen die Landesregierung beauftragte, diese Maßnahme umzusetzen.

Datum des Originals: 11.06.2024/Ausgegeben: 11.06.2024

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. An welchen Stellen des Landesgleichstellungsgesetzes sieht die Landesregierung einen Weiterentwicklungsbedarf?
2. Sind neben der paritätischen Besetzung von Gremien weitere Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes geplant?
3. Für welche Gremien und Vorstände soll die geplante paritätische Besetzung gelten?
4. Welche vorbereitenden Maßnahmen, z.B. in Form von Veranstaltungen, Fachgesprächen oder Gutachten, hat die Landesregierung zur Erstellung des Gesetzentwurfs bis jetzt ergriffen?
5. Wann wird die Landesregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen?

Anja Butschkau